

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom 28. Oktober 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 1^{ter} und 3

¹ Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

^{1^{ter}} und ³ *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- e. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;

Art. 43 Abs. 4

⁴ Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einem Arbeitsbedarf von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.

Art. 46 Abs. 1

¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:

- a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;
- b. für Wohnhäuser: nach Betriebsleiterwohnung und Altenteil.

¹ SR 913.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova